

Anordnung Nr. Pr. 105**— Handelspreise für frisches Obst und Gemüse —****vom 28. Februar 1974**

Zur weiteren Verbesserung der Effektivität der Obst- und Gemüsewirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für frisches Obst und Gemüse einschließlich importierter Erzeugnisse der Schlüsselnummern

312 51 00 0 Gemüse (frisch)
bis 312 55 00 0

312 61 00 0 Frischobst
bis 312 62 00 0.

Diese Schlüsselnummern entsprechen der Erzeugnis- und Leistungsomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VI.

(2) Durch den zentralen Preisbeirat für frisches Obst und Gemüse beim Ministerium für Handel und Versorgung werden unter Beachtung der für die Bezirke bestätigten Erzeugerpreise und auf der Grundlage der konkreten Produktions- und Realisierungsbedingungen Vorschläge für die in den einzelnen Versorgungsperioden- (in der Regel Wochen) anzuwendenden

Einzelhandelsverkaufspreise
in Form von Höchstpreisen

erarbeitet.

Die auf dieser Grundlage durch den Minister für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigten und veröffentlichten Einzelhandelsverkaufspreise sind für den Groß- und Einzelhandel aller Eigentumsformen im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verbindliche Höchstpreise.

(3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung ist in Abstimmung mit dem Produktionsleiter für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes berechtigt, die zentral festgelegten Höchstpreise gemäß Abs. 2 innerhalb seines Territoriums zu unterschreiten, wenn es die örtlichen Produktions- und Realisierungsbedingungen erfordern.

(4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung bestätigt in Abstimmung mit dem Produktionsleiter für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes auf der Grundlage der Vorschläge des bezirklichen Preisbeirates für frisches Obst und Gemüse die Einzelhandelsverkaufspreise (Höchstpreise) für die Kulturen, für die gemäß § 2 Abs. 3 letzter Anstrich der Anordnung Nr. Pr. 104 vom 28. Februar 1974 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. I Nr. 14 S. 117) zentral weder Erzeugerpreise noch Einzelhandelsverkaufspreise (Höchstpreise) festgelegt werden.

(5) Durch die Verantwortlichen für die Ausarbeitung und Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für frisches Obst und Gemüse (gemäß den Absätzen 2, 3 und 4) ist zu sichern, daß das durchschnittliche Niveau der Einzelhandelsverkaufspreise der Jahre 1966 bis 1968 eingehalten wird. Die Einhaltung dieser Festlegung ist durch geeignete Maßnahmen zu kontrollieren.

§ 2

(1) Für die Veröffentlichung der im Bezirk gültigen Einzelhandelsverkaufspreise (Höchstpreise) einschließlich des Termins ihres Inkrafttretens im jeweiligen Territorium ist der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung verantwortlich.

(2) Die Einzelhandelsverkaufspreise (Höchstpreise) werden durch den Minister für Handel und Versorgung — gültig ab Mittwoch 0.00 Uhr der jeweiligen Kalenderwoche — bestätigt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung ist berechtigt, unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen zur Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung über den gesamten Zeitraum für das Inkrafttreten der Einzelhandelsverkaufspreise sowie der übrigen Handelspreise für den Bezirk abweichende Regelungen in bezug auf den Wochentag zu treffen. Die aus dieser Festlegung gegebenenfalls erforderlichen Höchstpreisüberschreitungen gelten nicht als Preisverstoß.

(3) Die festgelegten Höchstpreise bzw. die bei Unterschreitung dieser Höchstpreise tatsächlich geforderten Einzelhandelsverkaufspreise für frisches Obst und Gemüse sind in allen Verkaufseinrichtungen, in denen frisches Obst und Gemüse an den Verbraucher verkauft wird, sichtbar anzubringen. Die Preisauszeichnung hat auch die Mengeneinheit sowie die Preisgruppe und die Güteklasse zu enthalten. Bei Kern- und Steinobst ist außerdem die Sorte anzugeben (außer Pfirsiche und Aprikosen).

(4) Die Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels, Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag und Einzelhändler mit staatlicher Beteiligung sind zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste berechtigt und verpflichtet, die Einzelhandelsverkaufspreise für verderbgefährdetes Obst und Gemüse rechtzeitig zu Lasten des Fonds Handelsrisiko herabzusetzen.

§ 3

(1) Für die sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe gelten nachfolgende Handelsspannen:

- | | |
|------------------------------|----------------|
| a) Einzelhandelsfunktion | 19,1 % vomEVP, |
| b) Platzgroßhandelsfunktion | 13,8 % vomEVP, |
| c) Liefergroßhandelsfunktion | 7,6 % vomEVP, |

jeweils ausschließlich — Qualitätszuschläge

— Preiszuschläge für
Kleinabpackungen*

— Einlagerungszuschläge

— sowie alle übrigen nicht
kalkulationsfähigen Auf-
schläge.

(2) Damit gilt für die Ermittlung der Handelsspannen für frisches Obst und Gemüse folgendes Kalkulationsschema:

Einzelhandelsverkaufspreis	100,0%
•/ Einzelhandelsspanne	19,1%
= Abgabepreis Platzgroßhandel	80,9%
X Platzgroßhandelsspanne	13,8%
= Abgabepreis Liefergroßhandel	67,1%
X Liefergroßhandelsspanne	7,6%
= kalkulatorischer Erzeugerpreis	59,5%

* Z. Z. gilt die Richtlinie vom 20. Mai 1968 zur Ermittlung und Finanzierung der Kosten für die Kleinverpackung bei frischem Obst und Gemüse (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 21/68).